**Judo-Club Riestedt e.V.**

**Vereinssatzung**

# § 1 Grundsätzliches

1.

Der am 09.06.1960 aus der Interessengemeinschaft für Judo in Riestedt gegründete Verein führt den Namen „Judo-Club Riestedt e.V.“.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Riestedt (Kreis Uelzen) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nummer VR 140070 eingetragen.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschau­liche Toleranz aus. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zur freiheitlichen demokrati­schen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

5.

Für den Verein und seine Mitglieder ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlech­ter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Gendergerechtigkeit ist für den Verein und seine Mitglieder selbstverständlich und wird durch entsprechendes Handeln ge­lebt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung das grammatische Geschlecht (Genus) gewählt, das stellvertretend für alle Geschlechter steht und geschlechterübergreifend zu lesen ist.

6.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsät­zen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

**§ 2 Zweck des Vereins / Zweckerreichung**

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports -insbesondere des Judosports und weiterer Budosportarten nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) im Bereich des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports.

2.

Des Weiteren unterstützt der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten die Integration und Inklusion im Sport und wirkt mit seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der sportlichen Jugendförderung mit.

3.

Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch

a) Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen;

b) Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von für die Zweckerreichung erforderlichen Materialien, Geräten, Anlagen und Räumen;

c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Wettkampf- oder Schiedsrichtern;

d) Durchführung von Aktivitäten zur Gewinnung und Bindung von Mitgliedern;

e) Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen und Wettkämpfen;

4.

Die Körperschaft wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i. S. d. § 57 Absatz 1, Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwe­cke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenord­nung.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlic­he Zwecke.

3.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwen­det werden.

4.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Ver­eins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Ver­eins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begüns­tigt werden.

5.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zah­lung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

# § 4 Mitgliedschaft in Verbänden

1.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

2.

Der Verein kann auch die Mitgliedschaft in den Sportfachverbänden erwerben.

3.

Der Verein kann, wenn es der Erfüllung des Vereinszwecks dienlich ist, auch in weiteren Organisationen Mitglied werden oder Kooperationen an­streben.

# § 5 Rechtsgrundlage

1.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung und beschlossene Ordnungen, sowie der Satzungen der in § 4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

2.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins und der Organisationen nach § 4 anzuerkennen, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisatio­nen zu befolgen.

3.

Für Streitigkeiten, die mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehen, ist für die Mitglieder der ordentliche Rechtsweg insoweit ausgeschlossen, als dass zuerst das jeweilige Sportgericht oder der Rechtsausschuss anzurufen ist.

**§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1.

Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:

1. Ordentliche Mitglieder: Das sind Mitglieder, die die sportlichen Angebote des Vereins nutzen;
2. Fördermitglieder: Das sind Mitglieder, die den Verein ideell, materiell oder finanziell unterstützen wollen. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins regelmäßig nicht.

b) Ehrenmitglieder: Das sind Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden, weil sie sich um den Verein beson­ders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung be­freit.

2.

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person in Textform mittels des vorgesehenen Aufnahmeformulars erwerben, so­fern sie die Rechtsgrundlagen des Vereins anerkennt und ihre Mit­gliedschaft nicht dem Wesen des Vereins widerspricht.

3.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.

**§ 7 Beiträge**

1.

Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und veröffentlicht. Umlagen sind auf das Dreifache des Jahresbeitrages pro Kalenderjahr begrenzt.

Sonstige Entgelte werden vom Vorstand festgelegt und veröffentlicht.  
Die Veröffentlichung erfolgt in der Beitragsordnung.

2.

Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren ent­scheidet der Vorstand. Sie sind bekannt zu geben. Standardzahlungsverfahren ist SEPA-Lastschriftverfahren.

3.

Berechtigte Forderungen werden angemahnt. Das Mahnver­fahren umfasst eine Mahnung mit einer Frist von einem Monat und eine zweite Mahnung mit einer Frist von zwei Wochen, gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses zu enthalten hat, wenn der Zahlungsverzug mehr als sechs Monate beträgt.

Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geld­verkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mahnentgelte, werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.

4.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Forderungen stun­den, ermäßigen oder erlassen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Be­schluss zu fassen und ein Protokoll zu erstellen.

**§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1.

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt an Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts gemäß Satzung mitzuwirken.

2.

Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nicht sportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Al­ter und Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maß­gabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.

3.

Sie sind ferner verpflichtet, die jeweils fälligen festgelegten Zahlungen fristgerecht zu entrichten.

4.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkei­ten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitglieds­chaft sind vom Mitglied die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände zurückzugeben.

5.

Das Mitglied ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitglieds­chaft von Wichtigkeit sind, wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektro­nische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb ei­nes Monats dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

6.

Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Vereinsarbeit.

**§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

2.

Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich (Austrittserklärung/Kündi­gung) gegenüber dem Vorstand un­ter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendervierteljahres zu erklären.

3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden,

1. wegen wiederholter oder erheblicher Verletzung satzungsgemäßer

Verpflichtungen;

* 1. b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
  2. c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Die Entscheidung über den Aus­schluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ge­gen die Entscheidung ist die Berufung an den Vorstand zulässig. Diese muss schriftlich und binnen vier Wochen nach Zugang der Entscheidung erfol­gen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

4.

Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es - trotz Mahnung durch den Vorstand - einen Rückstand bei der Bezahlung von berechtigten Forderungen von mehr als sechs Monaten hat.

5.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende, berechtigte Forde­rungen.

# § 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**§ 11 Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich -regelmäßig im ersten Kalendervierteljahr- als Hauptversammlung statt.

3.

Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen und muss dieses tun, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

4.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des­selben Grundes verlangt wird.

5.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;

b) Wahl der Kassenprüfer;

c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

d) Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss;

e) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts;

f) Entlastung des Vorstands;

g) Festlegung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen;

h) Beschlussfassung über die Satzung;

i) Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.

6.

Einberufung der Mitgliederversammlung

a) Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen auf der Homepage des Vereins (www.JC-Riestedt.de) Der Vorstand kann weitere Medien zur Bekanntmachung nutzen.

b) Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag.

7.

Leitung der Mitgliederversammlung

a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.

b) Ein Versammlungsleiter kann als Moderator von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

8.

Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

a) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsge­mäß einberufen wurde.

b) Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden, so­weit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthal­tung ist keine Stimmabgabe.

c) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zustimm­ung von drei Vierteln der abgegebenen gül­tigen Stim­men.

d) Die Beschlussfassung über eine Fusion bzw. einen Zusammenschluss mit einem anderen Verein erfordert eine Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

e) Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Auf Antrag, der von einem Drittel der anwesenden Stimm­berechtigten zu befürworten ist, finden Stimmabgaben ge­heim statt.

9.

Stimmrecht

a) Jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme.

b) Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig.

c) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann durch schriftliche Bevollmächtigung das Stimmrecht maximal eines anderen stimmberechtigten Mitglieds übertragen bekommen.

10.

Protokoll/Niederschrift

a) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.

b) Es ist vom in der Versammlung vorsitzführenden Vorstands­mitglied nach § 26 BGB und dem Protokollführer zu unter­zeichnen.

11.

Nichtmitglieder

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.

**§ 12 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

1.

Dringlichkeitsanträge

a) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere An­gelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung ge­setzt werden.

b) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

2.

Initiativanträge

a) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

b) Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3.

Besondere Anträge

Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen so­wie Gegenstän­de der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesord­nung bei der Einladung der Mitgliederver­sammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

**§ 13 Vorstand**

1.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Sat­zung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2.

Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Bei Bedarf kann der Vorstand durch die Mitgliederversammlung um bis zu fünf weitere Personen erweitert werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit Alleinvertretungsberechtigung sind die beiden Vorsitzenden und der Kassenwart.

3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dau­er von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind vollgeschäftsfähige Personen. Wiederwahl ist zulässig.

4.

Jedes Vorstandsmitglied kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben ein Team zusammenstellen.

5.

Der Vorstand kann sich einen Geschäftsverteilungsplan geben.

6.

Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, kommissarisch eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die die Einsetzung bestätigen muss, zu bestellen. Die Berufung endet mit Ablauf der laufenden Wahlperiode.

7.

Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag finden die Beschlussfass­ungen geheim statt.

8.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Fachbeauftragte berufen oder Ausschüsse einsetzen.

**§ 14 Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“) ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen

Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

**§ 15 Kassenprüfung**

1.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

2.

Mindestens zwei der Kassenprüfer haben die Finanzen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

**§ 16 Haftung des Vereins**

1.

Ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz („Ehrenamtspauschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und ge­genüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahr­lässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Be­nutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstal­tungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

**§ 17 Datenschutz**

1.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein ver­arbeitet.

2.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzun­gen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rech­te gemäß DSGVO:

1. das Recht auf Auskunft nach Artikel (Art.) 15;
2. das Recht auf Berichtigung nach Art. 16;
3. das Recht auf Löschung nach Art. 17;
4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18;
5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20;
6. das Widerspruchsrecht nach Art. 21 und das
7. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77.

3.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweili­gen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbei­ten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder zu sonstigen Zwecken zu nut­zen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

**§ 18 Auflösung des Vereins**

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlos­sen werden.

2.

Im Falle einer Fusion (Verschmelzung) oder einer vereinsrechtlichen Auflösung zwecks Beitritt der Mitglieder und Übergang des Vermögens auf den aufnehmenden Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den steuerbegünstigten neu entstehenden Verein bzw. den steuerbegünstigten aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

3.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.

4.

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit ver­liert.

5.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Jugendhilfe e.V., der das Vermögen unmittelbar und aus­schließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 20 Schlussbestimmungen**

1.

Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

2.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregisterg­erichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintra­gung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

3.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am XX.YY.ZZZZ beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.